

Hinden, Betty, geb. Gruenewald



*geb. 5. November 1902 in Königshütte, Oberschlesien, gest. (?),
Rechtsanwältin, Dr. iur.*

Betty Hinden wurde am 5. November 1902 als einzige Tochter und zweites von vier Kindern im oberschlesischen Königshütte (heute: Chorzów/Polen) geboren. Die Mutter Clara, geb. Ostheimer, hatte früh geheiratet und war Hausfrau. Der Vater Simon Gruenewald war Direktor zweier Schulen in Königshütte, Direktor der lokalen Handelsschule und Sekretär der Synagogengemeinde. Das Elternhaus war religiös konservativ. Die Eltern lebten koscher, die Tochter selbst war jedoch nie ein aktives Mitglied der jüdischen Gemeinde in Königshütte. Während der ersten Schuljahre erhielt sie eine religiöse Ausbildung, lernte allerdings außer einigen Gebeten kein Hebräisch. Politisch beschrieb Hinden ihr Elternhaus als liberal. Der Bruder Max wurde später Rabbi und emigrierte in die USA.

Anders als ihre Mutter besuchte die Tochter nach der Volksschule die weiterführende staatliche Oberrealschule in Königshütte, an der sie am 30. Januar 1922 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend war sie vier Jahre lang kaufmännisch tätig, bis sie sich doch für ein Hochschulstudium entschied.

Für die Eltern war es eine Selbstverständlichkeit, dass die Kinder die Universität besuchen würden. Das galt auch für das einzige Mädchen in der Familie, das sich für das Studium der Rechte entschied. Die Eltern unterstützten die Wahl ihrer Tochter sowohl finanziell als auch emotional. Von Beginn ihres Studiums im Mai 1926 an wollte Hinden Jugendrichterin werden. Sie studierte an der Universität Heidelberg und wechselte an die Universitäten Köln und Bonn, um dort 1929 ihr Studium zu beenden. Am 9. November 1929 bestand die Jurastudentin am Oberlandesgericht Köln ihre Erste Staatsprüfung mit „vollbefriedigend“. Zu diesem Zeitpunkt wohnte sie in Dortmund und wurde deshalb im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm im Januar 1930 zur Referendarin ernannt. Nunmehr pendelte Hinden zuerst zu ihrem ausbildenden Rechtsanwalt in Soestheim, dann an das Amtsgericht Hoerde, das Landgericht und die Staatsanwaltschaft Dortmund sowie an das Oberlandesgericht Hamm. Die Zeit ihrer letzten Ausbildungsstation fiel zusammen mit dem Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Im April 1933 wurde die Referendarin zwangsbeurlaubt und beantragte, durch die Situation tief verunsichert, im Juli 1933 ihre Entlassung. Am 26. Juli 1933 wurde sie offiziell aus dem Justizdienst entlassen. Parallel zum juristischen Vorbereitungsdienst bat Hinden im Juni 1932 um Zulassung zum Doktorexamen an der Universität Köln. Bei Professor Franz Haymann schrieb sie ihre Arbeit über das Thema „Die Bedeutung der Deliktsfähigkeit des Verletzten für die Verteidigung aus § 254 BGB“. Die Arbeit fiel für

Doktorarbeiten dieser Zeit ausführlich aus und so konnte Haymann, erfreut über die selbstständige, gute Arbeit seiner Schülerin, sie im Juli 1932 mit einem „guten“ Doktorzeugnis von der Universität verabschieden. Nach 1933 arbeitete Hinden in einem Mannheimer Rechtsanwaltsbüro. Bis zu ihrer Emigration im November 1935 nach England blieb sie in dieser Kanzlei.

Zwischenzeitlich hatte sie ihren künftigen Ehemann, den Juristen Josef Hinden, kennengelernt. Anders als sie war er nicht jüdischen Glaubens, wollte aber zusammen mit seiner Verlobten ins Exil gehen.

Der junge Assessor kam seiner Entlassung als Verlobter einer Jüdin zuvor, indem er selbst um Entlassung aus dem Staatsdienst bat. Anschließend fuhr er bereits Anfang 1935 besuchsweise nach Palästina, um sich dort nach Existenzmöglichkeiten umzusehen. Hinden und ihr Verlobter emigrierten daraufhin über Holland und England. Dort heirateten sie am 2. Dezember 1935 und reisten im Anschluss als Ehepaar Richtung Palästina. Am 16. Dezember 1935 gingen sie dort an Land. Der Anfang war für die Hindens wie für die meisten Emigrant*innen schwer. Betty Hinden arbeitete von Mitte Dezember 1935 bis Februar 1936 als Haushaltshilfe und ab dem 1. März als Schreibkraft in einem Büro. Danach gelang es ihr, von 1936 bis Mai 1948 einen Arbeitsplatz als Sekretärin in der Kanzlei der Rechtsanwälte Smoira Korngold, Rosenblueth und Barschira in Tel Aviv zu finden. Dort war sie hauptsächlich zuständig für die englische und deutsche Korrespondenz. Bei der Arbeit für die Kanzlei kam Hinden ihre juristische Ausbildung in Deutschland zugute. Mit ihrem sicheren Arbeitsplatz wurde sie zur Ernährerin der Familie. 1948 wechselte sie, inzwischen mit der Staatsgründung Israels Bürgerin des neuen Staates, als Privatsekretärin in das israelische Justizministerium. Als rechte Hand des Justizministers wurde ihr die Übernahme in die höhere Justizlaufbahn in Israel in Aussicht gestellt. 1954 gelang es ihr jedoch, die Zulassung als Rechtsanwältin zu bewirken, nachdem sie das Examen für ausländische Rechtsanwälte bestanden hatte. So konnte Hinden 20 Jahre nach ihrer Zwangsbeurlaubung aus dem deutschen Justizdienst wieder juristisch arbeiten. Über den weiteren Lebensverlauf Hindens war nichts in Erfahrung zu bringen.

Werke: Die Bedeutung der Deliktsfähigkeit des Verletzten für die Verteidigung aus § 254 BGB, Diss. Köln 1932.

Literatur: Ladwig-Winters, Simone: Das Ende eines Aufbruchs. Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933, Köln 2016, S. 147–148.

Quellen: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf NW 238 252; Universitätsarchiv Köln, Promotionsakte der Juristischen Fakultät 3149 und Promotionsalbum der Juristischen Fakultät Köln, Bd. V., 1355; Max Grünewald Collection, AR 7204, Leo Baeck Institute, New York (LBI NYC).